

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2024

### Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss).....	221	Satzung für die unselbständige Stiftung „Glaube bewegt! Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich Osterath“ .....	237
Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO.....	224	Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Kita Verband an Emscher und Ruhr ..	240
Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestands des Evangelischen Kita-Verband an Emscher und Ruhr..	224	Satzung für den Fachausschuss für Musik in der Stiftskirche der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annual .....	240
2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Duisburg.....	225	Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog .....	241
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray .....	225	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog .....	249
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr .....	225	Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen eines Kirchensiegels .....	251
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen .....	234	Personal- und sonstige Nachrichten.....	251
		Literaturhinweise .....	257

### **Gesetzesvertretende Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss)**

1795481

Az. 94-1:00024

Düsseldorf, 11. Juni 2024

Auf Grund der tariflichen Änderungen im Bereich der Einkommensteuer, insbesondere durch das Inflationsausgleichsgesetz und das Jahressteuergesetz, ist es erforderlich, dass die Tabellensätze zum besonderen Kirchgeld angepasst werden. Hierdurch soll die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gewährleistet werden. Die Stufenunter- und Stufenobergrenzen werden jeweils um 10.000,00 Euro nach oben angepasst. Die Eingangsstufe beginnt somit bei 50.000,00 Euro und die Endstufe ab 320.000,00 Euro. Durch diese Anpassung soll den gerichtlichen Vorgaben – Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit – weiterhin entsprochen werden. Die Vereinheitlichung erfolgt durch alle Kirchensteuergläubiger, die von der Erhebungsform des besonderen Kirchgelds Gebrauch machen. Die Regelung erfolgt in Form einer Gesetzesvertretenden Verordnung, die zum Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 (ab Steuerjahr 2025) in Kraft tritt.

Die staatlichen Anerkennungen der generellen Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 2025 werden

nach Erteilung im Kirchlichen Amtsblatt gesondert bekannt gemacht.

Nachstehend geben wir die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss) vom 7. Juni 2024 bekannt:

Das Landeskirchenamt

### **Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss)**

Vom 7. Juni 2024

Auf Grund der Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe j) und 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024, in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen

Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) in Euro	Kirchgeld in Euro
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540
6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1.200
9	170.000 – 194.999	1.560
10	195.000 – 219.999	1.860
11	220.000 – 269.999	2.220
12	270.000 – 319.999	2.940
13	ab 320.000	3.600

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. August 2021 (KABl. S. 213) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss)**

Vom 7. Juni 2024

Auf Grund der Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe j) und 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024, in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) in Euro	Kirchgeld in Euro
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540
6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1.200
9	170.000 – 194.999	1.560
10	195.000 – 219.999	1.860
11	220.000 – 269.999	2.220
12	270.000 – 319.999	2.940
13	ab 320.000	3.600

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen vom 20. August 2021 (KABl. S. 213) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 2024

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Bestimmung der Steuerarten und  
Steuersätze für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem  
Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz  
(Kirchensteuerbeschluss)**

**Vom 7. Juni 2024**

Auf Grund der Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe j) und der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024, in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) in Euro	Kirchgeld in Euro
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540
6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1.200
9	170.000 – 194.999	1.560
10	195.000 – 219.999	1.860
11	220.000 – 269.999	2.220
12	270.000 – 319.999	2.940
13	ab 320.000	3.600

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. August 2021 (KABl. S. 213) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 2024

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Bestimmung der Steuerarten und  
Steuersätze für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem  
Gebiet des Saarlandes  
(Kirchensteuerbeschluss)**

**Vom 7. Juni 2024**

Auf Grund der Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe j) 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024, in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 773) Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) in Euro	Kirchgeld in Euro
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540
6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1.200
9	170.000 – 194.999	1.560
10	195.000 – 219.999	1.860
11	220.000 – 269.999	2.220
12	270.000 – 319.999	2.940
13	ab 320.000	3.600

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes vom 20. August 2021 (KABl. S. 213) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Weusmann

## Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO

1798770  
Az. 98-51

Düsseldorf, 19. Juni 2024

Für den Jahresabschluss 2023 ist folgende Angabe im Anhang notwendig:

„Der gemäß § 112 Absatz 2 WiVO auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte, Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 EUR 806.512.837,26 Euro.“

Erläuternder Hinweis: Der Berechnung liegt das Jahresergebnis der VKPB von 2022 zu Grunde. Auch für künftige Jahre wird jeweils das Vorjahresergebnis der VKPB in die Bilanz aufgenommen, da der geprüfte Abschluss der Versorgungskasse regelmäßig nicht zum 31. Mai eines Jahres vorliegen wird.

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestands des Evangelischen Kita-Verband an Emscher und Ruhr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von 15 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde, die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn, die Evangelische Kirchengemeinde Heißen, die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Speldorf treten zum 1. August 2024 dem Evangelischen Kita-Verband an Emscher und Ruhr bei.

**Artikel 2**

Die Urkunde wird am 1. August 2024 wirksam.

Düsseldorf, 17. Juni 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Duisburg

Die Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg hat auf Grund von Artikel 98 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), am 5. November 2022 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Änderung

Die Satzung für den Kirchenkreis Duisburg vom 17. Januar 2020 (KABl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung in § 4 Absatz 1 werden die Wörter „- Fachausschuss Verwaltungsamt;“ gestrichen.
2. In § 4 wird Absatz 7 ersatzlos gestrichen.
3. In § 4 erhalten die bisherigen Absätze 8 bis 10 die Nummerierung 7 bis 9.
4. Es wird ein neuer § 7 mit der Überschrift „§ 7 Verbandsvertretung im Verwaltungsverband“ eingefügt: „Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Kirchenkreis Dinslaken seit Gründung des Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr, 1. Januar 2023, geregelt. Beide Kirchenkreise sorgen entsprechend für die Benennung der Mitglieder in der Verbandsvertretung. Näheres regelt die Satzung des Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr.“
5. Der bisherige § 7 wird § 8.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

5. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis  
Duisburg

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 10. Juni 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray erlässt auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kray vom 1. März 2004 (KABl. S. 190), zuletzt geändert durch

die Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray vom 2. Januar 2006 (KABl. S. 106), wird aufgehoben.

### § 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen-Kray, den 3. Juni 2024

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Kray

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 11. Juni 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr

Vom 26. September 2023

### Präambel

Der kirchliche Friedhof ist ein Ort der Hoffnung, an dem Menschen im Vertrauen, dass Gott das ewige Leben schenkt, zu Grabe getragen werden. Er ist zudem Ort der christlichen Verkündigung. Auf dem kirchlichen Friedhof sollen Menschen einen der christlichen Hoffnung angemessen gestalteten Ort zur Erinnerung an verstorbene Menschen finden.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Arbeit (i.S.v. § 4a BestGNRW) gewonnen wurde.

Der kirchliche Friedhof soll der individuellen Trauer Raum geben, aber auch ein Ort der Begegnung unter Trauernden sein. Er soll zugleich eine in sich stimmige, öffentliche Grünanlage sein, ein Teil der „grünen Lunge“ der Stadt Essen, Ort der stillen Erholung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils.

Im Sinne nachhaltiger „Bewahrung der Schöpfung“ sind ökologische Ziele bei der Gestaltung des Friedhofs leitend.

Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, den Friedhof als einen Ort der genannten Nutzungen zu respektieren, an dem sich Menschen unterschiedlicher kultureller Prägung

wohlfühlen können sollen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der geltenden Regelungen und die Mitwirkung an der Erhaltung eines gepflegten Erscheinungsbildes des Friedhofs sind dafür unumgänglich und werden von allen Nutzern erwartet.

### **Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofssatzung:**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

#### **II. Grabstätten**

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

#### **A. Reihengrabstätten**

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

#### **B. Wahlgrabstätten**

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

#### **C. Kolumbarien**

- § 16 Kolumbarien – auf dem Friedhof nicht vorhanden

#### **D. Gemeinsame Bestimmungen**

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- § 28 Entfernen von Grabmalen

### **III. Bestattungen und Feiern**

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Evangelischen Friedhofs Überruhr, Klapperstraße in Essen-Überruhr (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofs**

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören,
- c) nicht-evangelische Ehegatten/Lebenspartner und Kinder evangelischer Gemeindeglieder, sofern sie mit ihnen einen

gemeinsamen Haushalt führen – zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

### § 3 Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

### § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

### § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

### § 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

### § 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## II. Grabstätten

### § 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das von der zuständigen Friedhofsverwaltung herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

### § 10 Übergang von Rechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

## § 11

### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 20 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

### A. Reihengrabstätten

## § 12

### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:

Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m

d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch,

die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

### B. Wahlgrabstätten

## § 13

### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,20 m
- Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m Breite 1,00 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg oder
- mit bis zu vier Urnen,
- mit einem Sarg und nachfolgend bis zu zwei weiteren Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu vier Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte mög-

lich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. Eine Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen als Partnergrab darf mit bis zu zwei Särgen belegt werden. Eine Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen als Partnergrab darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

#### § 14

##### **Benutzung der Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

#### § 15

##### **Alte Rechte**

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor

Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **C. Kolumbarien – auf dem Friedhof nicht vorhanden**

#### § 16

##### **Kolumbarien – auf dem Friedhof nicht vorhanden**

#### **D. Gemeinsame Bestimmungen**

#### § 17

##### **Grabgewölbe**

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

#### § 18

##### **Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen, in Einzelfällen auch bei angrenzenden Gräbern, sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 36 Stunden vor der Bestattung erfolgt sind, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

#### § 19

##### **Aus- und Einbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei

Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## § 20

### Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

## § 21

### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung und die Entsorgung des Grabschmucks werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausschließlich durch die Friedhofsträgerin durchgeführt.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und anderen Anlagen werden von der Friedhofsträgerin angelegt.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(6) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(7) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreichs verhindern, ist verboten.

(6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(9) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte einschließlich Grabmal muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden, oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

(10) **Einfassungen:** Grabstätten dürfen nur über die gesamte Länge und Breite durch Naturhecken bis 30 cm Höhe oder fachgerecht in Beton verlegten Stein mit mindestens 8 cm sichtbarer Höhe und Breite und 20 cm Tiefe eingefasst werden.

## § 22

### Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei ist die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen.

### § 23

#### **Dauergrabpflegeverträge**

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

### § 24

#### **Grabmale**

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

(2) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Grababdeckungen dürfen  $\frac{2}{3}$  der Grabfläche nicht überschreiten.

(3) Folgende Maße (in cm) sind einzuhalten für Grabstätten für Erdbestattungen:

Stehende Grabmale:

Einzelgrab: Höhe bis 150, Breite bis 60,  
Doppelgrab: Höhe bis 150, Breite bis 120

Liegende Grabmale:

Einzelgrab: Länge bis 80, Breite bis 60,  
Doppelgrab: Länge bis 100, Breite bis 120

(4) Folgende Maße (in cm) sind für Grabstätten für Urnenbeisetzungen

Stehende Grabmale: Höhe bis 70, Breite bis 50

Liegende Grabmale: Länge: bis 40, Breite: bis 40

### § 25

#### **Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und

Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

### § 26

#### **Instandhaltung der Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte

Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen.

#### § 27

##### **Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

#### § 28

##### **Entfernen von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 9 Friedhofssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

### **III. Bestattungen und Feiern**

#### § 29

##### **Bestattungen**

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

#### § 30

##### **Anmeldung der Bestattung**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalls oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 bis 3 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

#### § 31

##### **Leichenkammern**

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

## § 32

**Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

## § 33

**Andere Bestattungsfeiern am Grab**

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

## § 34

**Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

## § 35

**Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

**IV. Schlussbestimmungen**

## § 36

**Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

## § 37

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Friedhof, Klapperstraße in Essen-Überruhr für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf der Homepage der zuständigen Friedhofsverwaltung auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der zuständigen Friedhofsverwaltung aus.
- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

## § 38

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 5. Oktober 2005 mit der letzten Änderungsatzung vom 6. November 2018 außer Kraft.

Essen, den 26. September 2024

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Überruhr

Siegel

Pein Jürgens

Genehmigt

Düsseldorf, 26. Februar 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

## **Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen hat auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenordnung (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 14 Absatz 5 und 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S.72), zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 18. und 19. Januar 2024 (KABl. S. 91 und 93), folgende Satzung erlassen:

## § 1

**Leitung der Kirchengemeinde**

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (3) Es überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben und Entscheidungen auf Fachausschüsse, sofern diese kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (4) Das Presbyterium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, die nicht einer gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, und für die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung bei den übertragenen Aufgaben.
- (5) Es kann die Entscheidung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.

## § 2

**Fachausschüsse**

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:
- der Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA),
  - der Baufachausschuss (BFA),
  - der Kindertagesstättenfachausschuss (KFA),
  - der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FKJ),
  - der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (TGK),
  - der Fachausschuss für Diakonie (FAD).
- (2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- (3) Das Presbyterium kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung und Bestätigung vorgesehen ist.
- (4) Das Presbyterium behält sich vor, Arbeitskreise für weitere Aufgaben zu bilden, denen jedoch keine Entscheidungskompetenz übertragen werden soll.

## § 3

**Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind spätestens in der 2. Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu berufen.
- (2) Das Presbyterium bestimmt auch den Vorsitz der Fachausschüsse und dessen Vertretung.
- (3) Soweit Aufgaben der Fachausschüsse durch diese Satzung übertragen worden sind, können die Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. deren Stellvertretungen die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten.

## § 4

**Zusammensetzung der Fachausschüsse**

Ergänzend zu § 18 KOG gilt:

- (1) In die Fachausschüsse können vom Presbyterium berufen werden:

- Mitglieder des Presbyteriums,
  - Personen, die gemäß § 10 KOG an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen,
  - zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland und
  - haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende, soweit sie in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig sind.
- (2) Den Fachausschüssen gehören mindestens drei Personen an.
- (3) Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet – außer mit dem Ablauf der Amtszeit im Presbyterium:
- für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
  - für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
  - für zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland,
  - mit Abberufung durch das Presbyterium.

## § 5

**Aufgaben der Fachausschüsse**

- (1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Fachausschüsse können im Einzelfall über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushalt der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeitsgebiete der jeweiligen Fachausschüsse vorgesehen sind, und zwar:
- der FGA, der BFA und der KFA bis zur Höhe von 5000,- Euro im Einzelfall,
  - die übrigen Fachausschüsse bis zur Höhe von 1000,- Euro im Einzelfall.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium beschlossen werden.

## § 6

**Verfahrensweise**

- (1) Die Ausschüsse treten je nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitz des Fachausschusses, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertretung, vorbereitet und geleitet. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FKJ) sind nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Volljährigen zustimmt.
- (4) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorsitz bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die Ausschüsse können Gäste zu ihren Sitzungen laden. Wird

der Antrag eines Presbyteriumsmitglieds verhandelt, das nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist es zur Beratung dieses Punktes hinzuzubitten.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern und dem Presbyterium entsprechend zuzusenden ist.

(7) Ergänzend gelten für die Arbeit der Fachausschüsse die §§ 62 bis 73 des Kirchenorganisationsgesetzes entsprechend.

(8) Das Presbyterium kann den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

### § 7

#### **Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA)**

(1) Mitglieder dieses Ausschusses sollen sein:

- a) Vorsitz des Presbyteriums,
- b) Finanzkirchmeister\*in,
- c) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums, nach Möglichkeit Baukirchmeister\*in und stellvertretende\*r Finanzkirchmeister\*in,
- d) bis zu zwei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Aufgaben des Ausschusses:

- a) Entscheidung über Angelegenheiten, die den Verfügungsrahmen nach § 5 (2) a) nicht überschreiten und ihrer Tragweite nach nicht einer Beratung durch das Presbyterium bedürfen,
- b) Vorbereitung der Tagesordnung sowie der Beschlussvorlagen für das Presbyterium unter Einbeziehung der bis zu den jeweiligen Sitzungsterminen des FGA vorliegenden Anträge und Beschlüsse der übrigen Fachausschüsse und der sonstigen Ausschüsse,
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt,
- d) Überwachung der Durchführung des Haushaltsplans,
- e) Vorbereitung von Ausgabenvorhaben für das Presbyterium, die nicht durch Haushaltsplanansätze gedeckt sind,
- f) Bericht an das Presbyterium über den Stand der Einnahmen und Ausgaben, und zwar wenigstens einmal jährlich, sonst nach Bedarf.

### § 8

#### **Baufachausschuss (BFA)**

(1) Mitglieder des BFA sollen sein:

- a) Vorsitz des Presbyteriums,
- b) Baukirchmeister\*in,
- c) stellv. Baukirchmeister\*in,
- d) bis zu zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- e) bis zu vier zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Aufgaben des BFA:

- a) die Vorbereitung von Grundstücksangelegenheiten durch Erstellung eines Finanzierungskonzepts und eines Nutzungsplans u.a. durch Prüfung eventueller Bebauungsmöglichkeiten sowie für die Vorbereitung der An- bzw.

Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,

- b) die Vorbereitung von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen,
- c) die Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen,
- d) die jährliche Begehung von Gemeindegrundstücken,
- e) die Sorge für die Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege von bebauten und unbebauten Gemeindegrundstücken und angemieteten Objekten.

### § 9

#### **Kindertagesstättenfachausschuss (KFA)**

(1) Mitglieder des KFA sollen sein:

- a) für die Kindertagesstättenarbeit zuständige Pfarrperson,
- b) Leitung der Kindertagesstätte,
- c) bis zu drei Mitglieder des Presbyteriums,
- d) bis zu zwei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.
- e) Ist eine ständige stellvertretende Leitung benannt, ist sie auf Wunsch als Gast zu laden.

(2) Aufgaben des KFA:

- a) Beratung des Presbyteriums über alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte, wobei er gleichzeitig Ansprechpartner für die Eltern der Kindertagesstättenkinder sowie für die in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitenden ist, deren Arbeit er beratend begleitet;
- b) Entscheidungen über:
  - aa) die Einstellung und Entlassung der im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erforderlichen und durch Zuschüsse oder vergleichbar refinanzierten Mitarbeitenden – mit Ausnahme der Kindertagesstättenleitung. Die im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes refinanzierbaren Stundenkontingente (in der aktuellen Nomenklatur des Kinderbildungsgesetzes „sonstige Personalkraftstunden“), die die Mindestpersonalbesetzung übersteigen, können ausgeschöpft werden,
  - bb) die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Leitung,
  - cc) die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Ordnungen und Verträge wie Aufnahmevertrag, Ordnung der Kindertagesstätte etc.
  - dd) die Ferienordnung für die Kindertagesstätte und die Schließung der Einrichtung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
  - ee) die Teilnahme von Mitarbeitenden an Fortbildungsmaßnahmen,
  - ff) die Öffnungszeiten der Einrichtung,
  - gg) die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmitteln,
- c) Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in das übrige Leben der Kirchengemeinde und die Förderung der religiöspädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte.

### § 10

#### **Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FKJ)**

(1) Mitglieder des FKJ sollen sein:

- a) eine Pfarrperson,

- b) die Jugendleitung und die weiteren haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit,
- c) bis zu zwei Mitglieder des Presbyteriums,
- d) ein zum Presbyteramt befähigtes sachkundiges Gemeindeglied,
- e) bis zu sechs zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder oder beruflich Mitarbeitende als Vertretung der Jugendlichen, die nicht jünger als 16 Jahre und bis zu 26 Jahren alt sein dürfen.

## (2) Aufgaben des FKJ:

- a) Anhörung in Personalentscheidungen, die den Arbeitsbereich im engeren Sinne betreffen,
- b) Beratung und Entscheidung über Programme und Veranstaltungen der Kinder-, Konfi- und Jugendarbeit,
- c) Beratung über Jugendgottesdienste,
- d) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

## § 11

**Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (TGK)**

## (1) Mitglieder des TGK sollen sein:

- a) alle Personen, die eine der Pfarrstellen der Gemeinde innehaben,
- b) haupt- oder nebenamtliche\*r Kirchenmusiker\*in,
- c) Küster\*in,
- d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- e) bis zu drei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.

## (2) Aufgaben des TGK:

- a) Beratung des Presbyteriums in Fragen der Theologie, des kirchlichen Lebens, der Kirchenmusik und des Gottesdienstes,
- b) Unterstützung des Presbyteriums bei seiner geistlichen Verantwortung,
- c) Vorbereitung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen zu vorhergehenden Aufgaben (a+b),
- d) Begleitung und Förderung der Kirchenmusik,
- e) Vorschläge und Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten, kirchenmusikalischen Veranstaltungen und des Kirchenraums,
- f) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für diese Aufgabengebiete bereitgestellten Mittel.

## § 12

**Fachausschuss für Diakonie (FAD)**

## (1) Mitglieder des FAD sollen sein:

- a) alle haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitenden für Erwachsenenarbeit in der Gemeinde
- b) bis zu drei Mitglieder des Presbyteriums,
- c) bis zu drei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.

## (2) Aufgaben des FAD:

- a) Beratung des Presbyteriums über alle diakonischen Aufgaben der Gemeinde,

- b) Planung und Durchführung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde,

- c) Förderung der Zusammenarbeit mit dem „Diakonischen Werk Euskirchen“ und der „Diakonie-Station Euskirchen“ und mit anderen Trägern von diakonischen Aufgaben und Einrichtungen sowie von Kontakten zu den Trägern der Sozialhilfe und anderen Einrichtungen,

- d) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für die diakonische Arbeit und Erwachsenenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

## § 13

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 13. November 2014 (KABI. 2016, S. 19) außer Kraft.

Euskirchen, den 9. April 2024

Evangelische Kirchengemeinde  
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. Juni 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung  
für die unselbständige Stiftung  
„Glaube bewegt!  
Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde  
Büderich Osterath“**

Die Bevollmächtigten der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich Osterath haben auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Büderich und Osterath wurden zu Beginn des Kalenderjahres 2024 zu einer Kirchengemeinde unter der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Büderich Osterath“ (hiernach die „neu gebildete Gemeinde“ oder kurz die „Gemeinde“) vereinigt. Die bisherige Evangelische Kirchengemeinde Büderich bringt in die neu gebildete Gemeinde auch ihre bereits seit 2008 bestehende, unselbständige Stiftung „Glaube bewegt! Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich“ (hiernach kurz die „Vorgängerstiftung“) ein. Die Vorgängerstiftung soll ihren bisherigen Zweck, nämlich die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich in der neu gebildeten Gemeinde und in deren erweitertem Gemeindegebiet, weiter verfolgen. Um die Satzung der Stiftung für die neu gebildete Gemeinde anzupassen und den teilweise neu gefassten Wortlaut aus der aktuellen Mustersatzung zu berücksichtigen, haben die Presbyterien

der Evangelischen Kirchengemeinden Büberich und Osterath eine Neufassung der Stiftungssatzung mit dem nachstehenden Wortlaut beschlossen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der neu gebildeten Gemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Glaube bewegt! Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich Osterath“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Meerbusch. Sie wird von der Gemeinde im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten und gemäß kirchlichem Recht verwaltet.

### § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist es

- die Jugendarbeit und Altenhilfe,
- die seelsorgerischen, mildtätigen und diakonischen Tätigkeiten der Gemeinde,
- die Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde,
- die ökumenische Arbeit der Gemeinde,
- kirchlich kulturelle Angebote,
- die Verkündigung des christlichen Glaubens in evangelischem Bekenntnis

sowie

- andere Körperschaften für deren gemeinnützige Tätigkeit, soweit diese den vorstehenden Zwecken dient,

zu fördern.

(3) Der Stiftungszweck im Sinne vom Absatz 2 wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 Abgabenordnung zur Förderung der in Absatz 2 genannten Zwecke der Gemeinde. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maß verwirklicht werden. Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Darüber hinaus kann die Stiftung die Zwecke unmittelbar selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung durchführen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist teils Sonder- teils Treuhandvermögen der Gemeinde sowie Treuhandvermögen aus Zuwendungen von Personen des Privatrechts mit oder ohne Treuhandauflagen.

(2) Das Grund- und das nicht zum Verbrauch bestimmte Sondervermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Treuhandvermögen ist in Befolgung der durch die Zuwendenden vorgegebenen Zwecke zu verwenden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind unter strikter Beachtung der Zweckbindung für Grund-, Sonder- und Treuhandvermögen zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung darf freie oder zweckgebundene Rücklagen bilden, soweit steuerrechtlich ohne Nachteil für die Stiftung zulässig. Sie darf, unter jeweiliger Beachtung des § 62 Abgabenordnung oder seiner gesetzlichen Nachfolgeregelungen, freie Rücklagen oder Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zuführen

(2) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Die bei Inkrafttreten dieser neuen Stiftungssatzung vorhandenen Treuhand- und Zweckbindungen für das Vermögen der Stiftung gelten unverändert weiter und ändern sich nicht durch das vergrößerte Gemeindegebiet, das durch die Vereinigung der früheren Evangelischen Kirchengemeinden Büberich und Osterath entstehen wird. Dieser Absatz 3 hindert die Gemeinde nicht daran, im Einzelfall bestehende Treuhand- oder Zweckbindungen durch Vereinbarung mit den Stiftern oder deren Rechtsnachfolgern innerhalb der Grenzen des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung zu ändern.

### § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Mit Blick auf die Zusammenführung der vormals eigenständigen Kirchengemeinden Büberich und Osterath ist die Zusammensetzung des Stiftungsrates für die erste Amtszeit nach der Entstehung der Stiftung wie folgt vereinbart:

- Dr. Henrich Wilkens (Vorsitz)
- Dr. Alexander Loos (Stellvertretende(r) Vors.)
- Dr. Wolrad Rube (Mitglied aus Osterath)
- Pfarrerin Susanne Pundt-Forst (Mitglied aus Buderich)
- Eberhard von Rundstedt
- Jochen Scheele

(3) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die vom Presbyterium der Gemeinde gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören, und zwar jeweils eines mit Wohnsitz im früheren Gemeindegebiet Buderich und Osterath.

(4) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte je eine Kandidatin oder einen Kandidaten für den Vorsitz und für die Stellvertretung zur Berufung durch das Presbyterium der Gemeinde vorschlagen.

(5) Der Vorsitz oder die Stellvertretung hat bei Stimmgleichheit für Beschlüsse des Stiftungsrates einen Stichtscheid. Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Wahl von bis zu drei weiteren (beratenden) Mitgliedern vorschlagen, die den Stiftungsrat beim Einwerben von Spenden und Zustiftungen unterstützen; bei diesen weiteren, beratenden Mitgliedern des Stiftungsrates bedarf es nicht der Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium, sie müssen aber für die Dauer ihrer Mitarbeit in der Stiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates in der vereinbarten Erstbesetzung nach § 6 Absatz 2 beträgt sechs Jahre; die Amtszeit aller nachgewählten Besetzungen des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss des Presbyteriums die Möglichkeit zu schriftlicher Stellungnahme zu geben.

(7) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Presbyterium gewählt.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie dürfen keine Vermögensvorteile zu Lasten der Stiftung erhalten.

(9) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates ist durch den Vorsitz, hilfsweise durch die Stellvertretung, eine außerordentliche Sitzung des Stiftungsrates einzuberufen, die spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem Einberufungsverlangen stattfindet.

(10) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er regelt seine interne Willensbildung eigenständig und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen:

- a) In diesem Sinne trägt er die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und den Jahresabschluss, den die Verwaltung der Gemeinde erstellt oder erstellen lässt.

- b) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch ermächtigte Beauftragte der Gemeinde unter Angabe der Stiftung rechtsverbindlich unterzeichnet,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- e) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- f) Die Mittelbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit.

## § 8

### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr: Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Gemeinde zugute kommen.

## § 10

### Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Gemeinde zu verwenden hat. Verliert die Gemeinde

ihre Selbstständigkeit oder ändert sich das Gemeindegebiet nach mehrheitlicher Auffassung des Presbyteriums wesentlich durch Zusammenlegung mit anderen Kirchengemeinden, kann das Presbyterium der Gemeinde vor der Änderung über die Verwendung des Stiftungsvermögens nach § 2 der Satzung beschließen. Der Verwendungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit des Presbyteriums von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums.

§ 12  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Stiftung „Glaube bewegt. Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich“ vom 29. November 2007 (KABl. 2008 S. 212) außer Kraft.

Meerbusch, den 21. Februar 2024

Evangelische Kirchengemeinde  
Büderich-Osterath  
gez. Unterschriften

Genehmigt  
Düsseldorf, den 22. Mai 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

Siegel

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung für den  
Evangelischen Kita Verband an  
Emscher und Ruhr**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kita Verbandes an Emscher und Ruhr hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1  
**Änderung**

Die Satzung v. 30. Juni 2023 (KABl S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die Auferstehungs-Kirchengemeinde sowie die Kirchengemeinden Broich-Saarn, Heißen, Königshardt-Schmachtendorf und Speldorf sind zum 1. August 2024 dem Verband beigetreten.“
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verbandsvertretung“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 6 wird das Wort „Kindergartenjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. August 2024 in Kraft.

46045 Oberhausen, 10. Januar 2024

Evangelischer Kita Verband  
an Emscher und Ruhr  
gez. Unterschriften

Genehmigt  
Düsseldorf, den 17. Juni 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

Siegel

**Satzung  
für den Fachausschuss für Musik  
in der Stiftskirche der Evangelischen  
Kirchengemeinde St. Annual**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annual hat auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S.72), zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 18. und 19. Januar 2024 (KABl. S. 91 und S. 93), folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Das Presbyterium bildet einen Fachausschuss für Musik in der Stiftskirche gemäß § 16 Absatz 1 Buchstabe c KOG. Er hat die Aufgabe musikalische Veranstaltungen in der Stiftskirche zu planen sowie durchzuführen und dem Veranstaltungsort gemäße und künstlerisch hochwertige Konzerte von Fremdveranstaltern auszuwählen.

**§ 2**

Der Fachausschuss für Musik in der Stiftskirche soll fünf Mitglieder umfassen. Es ist mindestens ein Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annual zu berufen. § 18 Absatz 2 KOG gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied auf Vorschlag des Evangelischen Stifts St. Annual berufen werden soll. Daneben können bis zu drei Personen mit beratender Stimme gemäß § 18 Absatz 5 KOG berufen werden.

**§ 3**

Für die Arbeitsweise dieses Ausschusses gelten die §§ 62 bis 73 KOG entsprechend.

**§ 4**

Der Ausschuss unterrichtet das Presbyterium über seine Beratungen und seine Beschlüsse in der Sitzung, die sich an seine Beratungen und Beschlussfassungen anschließt.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Mai 2024

Evangelische Kirchengemeinde  
St. Arnual

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. Juni 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog

**Vom 1. Februar 2024**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

### Friedhofssatzung

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

§ 8 Gebühren

#### II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

§ 10 Übergang von Rechten

§ 11 Ruhezeiten

#### A. Reihengrabstätten

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

#### B. Wahlgrabstätten

§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

§ 15 Alte Rechte

#### C. Kolumbarien

§ 16 Kolumbarien

#### D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Grabgewölbe

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

§ 19 Aus- und Einbettungen

§ 20 Särge, Urnen und Trauergebilde

§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten

§ 23 Dauergrabpflegeverträge

§ 24 Grabmale

§ 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 26 Instandhaltung der Grabmale

§ 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

§ 28 Entfernen von Grabmalen

#### III. Bestattungen und Feiern

§ 29 Bestattungen

§ 30 Anmeldung der Bestattung

§ 31 Leichenkammern

§ 32 Friedhofskapelle

§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

§ 34 Musikalische Darbietungen

§ 35 Zuwiderhandlungen

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Haftung

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

§ 38 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

##### Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Mehr (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

## § 2

### Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- c) verstorbene, nicht-evangelische Ehegatten und Kinder evangelischer Gemeindeglieder, sofern sie mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen, zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.

(3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

## § 3

### Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

## § 4

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/

Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde auf den Friedhof mitzubringen,
  - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

## § 5

### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

## § 6

### Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungsordnung verstoßen.

## § 7

### Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

## § 8

### Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## II. Grabstätten

## § 9

### Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungsordnung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- f) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

#### § 10

##### Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

#### § 11

##### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

## A. Reihengrabstätten

#### § 12

##### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:

Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m,  
Breite 0,90 m

- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m

- d) Beisetzung von Urnen Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Die Bestellung der Grabplatte oder der Inschrift in einer Gemeinschaftsstele erfolgt durch die Friedhofsträgerin im Namen und auf Rechnung der/des Nutzungsberechtigten. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

## B. Wahlgrabstätten

#### § 13

##### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
  - Urnenbeisetzung: Länge 1,10 m, Breite 1,10 m
- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg,
  - mit bis zu zwei Urnen,
  - mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit maximal zwei Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen wird auf 30 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit von Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen wird auf 20 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.

Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Die Bestellung der Grabplatte oder der Inschrift in einer Gemeinschaftsstele erfolgt durch die Friedhofsträgerin im Namen und auf Rechnung der/des Nutzungsberechtigten.

Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen

Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

#### § 14

##### **Benutzung der Wahlgrabstätten**

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

#### § 15

##### **Alte Rechte**

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **C. Kolumbarien**

#### § 16

##### **Kolumbarien**

werden nicht angeboten

#### **D. Gemeinsame Bestimmungen**

#### § 17

##### **Grabgewölbe**

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

#### § 18

##### **Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

### § 19

#### **Aus- und Einbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### § 20

#### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

### § 21

#### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts entsprechend der Grabmal- und Bepflanzungsordnung zu gestalten.

(2) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(3) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(4) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(5) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

### § 22

#### **Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit sowie die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen.

### § 23

#### **Grabpflegeverpflichtungen (Legate)**

Grabpflegeverpflichtungen (Legate) können im Einzelfall durch Genehmigung der Friedhofsträgerin übernommen werden.

### § 24

#### **Grabmale**

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

Sie müssen entsprechend der Grabmal- und Bepflanzungsordnung gestaltet sein.

### § 25

#### **Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigte Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen

baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

### § 26

#### **Instandhaltung der Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen.

### § 27

#### **Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

### § 28

#### Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

### III. Bestattungen und Feiern

#### § 29

##### Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

#### § 30

##### Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheins der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht

nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

#### § 31

##### Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg sind mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigespflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt keine Grunddekoration der Leichenkammer. Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

#### § 32

##### Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Aussegnungshalle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt keine Grunddekoration der Friedhofskapelle. Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

#### § 33

##### Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

(4) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit einer beauftragten Person der Friedhofsträgerin beigesetzt werden.

(5) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

#### § 34

#### Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

#### § 35

#### Zu widerhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 36

#### Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

#### § 37

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinden Hamminkeln und Rees.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

#### § 38

#### Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 15. April 2010 außer Kraft.

Hamminkeln-Mehrhoog, den 1. Februar 2024

Evangelische Kirchengemeinde  
Haffen-Mehr-Mehrhoog

Siegel

gez. Krämer                      gez. Tenbroek

Genehmigt

Düsseldorf, 26. Februar 2024  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
Böhm

Siegel

### Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog

Vom 1. Februar 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofs-wesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

### Friedhofsgebührensatzung

#### § 1

#### Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

#### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.



Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30. April 2024 staatlich genehmigt.

### Bekanntgabe über das Wiederingebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1798523

Az. 02-10-11:1503615

Düsseldorf, 17. Juni 2024

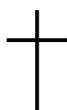
Das außer Gebrauch gesetzte Siegel der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Evangelischer Kirchenkreis An der Ruhr, mit dem Beizeichen IV im Scheitelpunkt, wird mit Wirkung vom 17. April 2024 wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Personal- und sonstige Nachrichten

#### Widerruf des Entzugs der Ordinationsrechte

Die Ordinationsrechte von Pastorin Katja Missal und Pastor Bert Missal gelten fort. Die Bescheide vom 16. Mai 2023 über den Entzug der Ordinationsrechte wurden widerrufen. Die Ordinationsurkunden behalten ihre Gültigkeit. Die Veröffentlichung „Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ und „Ungültigkeit von Ordinationsurkunden“ im KABI 11/2023, Seite 234, sind gegenstandslos.



*Gott sei uns gnädig und segne uns.*

*Psalm 67,2*

#### Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Jörg Wilkesmann am 27. April 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Asbach-Kircheib, geboren am 21. Februar 1959 in Delmenhorst, ordiniert am 3. Juli 1988 in Bonn.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Ev. Impuls-Kirchengemeinde Lieberhausen-Bergneustadt möchte mit Ihnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine 50-Prozent-Pfarrstelle besetzen. Dabei freuen wir uns auf Ihre Ideen zur Umsetzung der besten Botschaft der Welt in Gemeinde und Umfeld. Gemeinsam wollen wir mit dem Pulsschlag des Glaubens Impulse setzen. Die Mitte all unseres Tuns ist Jesus Christus. Wir fragen uns immer wieder neu, wie wir Menschen erreichen können, zu denen wir bisher keinen Zugang gefunden haben. Unsere drei Kirchen und Gemeindehäuser verstehen wir dabei als Begegnungsräume, in denen Kommunikation auf ganz vielfältige Weise geschieht. Gleichzeitig pflegen wir Begegnungen im Quartier. Es gibt ein gutes Miteinander mit den Kommunen, den ortsansässigen Vereinen, Schulen, Einrichtungen und Hilfsorganisationen. Zudem freuen wir uns an einer lebendigen Ökumene.

Neugierig auf uns geworden? Wir – das sind die ehemaligen Kirchengemeinden Lieberhausen und Bergneustadt im Kirchenkreis An der Agger, die seit dem 1. Januar 2024 fusioniert sind. Wir passen hervorragend zusammen. Glaubensprofil und Menschen sind auf einer Wellenlänge. Viele Ehrenamtliche bringen sich ein, um zusammen mit den Hauptamtlichen Gemeinde zu gestalten und Neues in Bewegung zu setzen. Sie können sich auf 4600 Gemeindeglieder freuen, zwei Pfarrkollegen, einen Gemeindefereferenten, einen Diakon, eine A-Kirchenmusikerin und drei aktive Prädikanten. Weitere engagierte beruflich Mitarbeitende unterstützen uns im Küster-, Musik- und Verwaltungsdienst. An der Altstadtkirche steht die Kirchenmusik mit verschiedenen Chören und die Seniorenarbeit im Vordergrund, im GemeindeCentrum auf dem Hackenberg die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien. Eine Worship Band gestaltet spezielle Gottesdienstformen mit. In Lieberhausen steht die weithin bekannte Bunte Kerke, ein besonderer, kultureller Anziehungspunkt. Hier treffen sich Menschen aus den umliegenden Dörfern in vielen Gruppen und Kreisen. Wir begleiten darüber hinaus die Menschen in den vier ortsansässigen Alten- und Pflegeheimen und einer Kindertagesstätte.

Es gibt nur eine Möglichkeit herauszufinden, ob diese Anzeige bei Ihnen mehr als eine Lesezeit auslöst – lernen Sie uns kennen. Einen ersten Überblick können Sie bereits über die Webseite gewinnen ([impulsgemeinde.de](http://impulsgemeinde.de)). Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Also: zum Telefon/Handy greifen oder eine E-Mail schreiben und einen Kontakttermin vereinbaren. Ansprechpartner ist der Vorsitzende Pastor im Ehrenamt Stefan Nix, (02261 807825 oder 01512 0122612 oder [stefan.nix@ekir.de](mailto:stefan.nix@ekir.de)).

Sie können sich bewerben, wenn Sie die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, an den Vorsitzenden der Ev. Impulskirchengemeinde Lieberhausen-Bergneustadt Pastor i.E. Stefan Nix.

#### Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2024 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Kirche der Zukunft, sie hat in Waldbröl bereits begonnen. Willst Du mit im Team sein, dann hast Du jetzt die Chance mit einer Bewerbung auf die 3. Pfarrstelle unserer Gemeinde. Der jetzige Stelleninhaber verabschiedet sich in den Ruhestand.

Was uns auszeichnet ist ein kreatives Team an Haupt- und Ehrenamtlichen. A-Musiker, Seniorenreferentin, Jugendreferent, zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindeamt, 1½ Küsterstellen, zwei Pfarrkollegen mit 100 Prozent (je 41 Std.), wie auch die ausgeschriebene Stelle 100 Prozent Stellenumfang hat. Das alles für 6300 Gemeindemitglieder.

Bei uns ist nur der eine Teil klassische Gemeindegearbeit. Der andere Teil besteht aus unseren zwei Kitas, der OGS, einem super laufenden Kaufhaus für alle und und und. Ja, wir sind auch Betreiber der Tafel Oberberg Süd. Wir sind der Meinung, Kirche soll in die Welt gehen. So lernt man interessante Menschen kennen, denen man etwas von seinem Glauben erzählen kann.

Und damit sind wir schon in der schönen Gegend, in der Waldbröl mit seinen Dörfern liegt (20.000 Einwohner). Kleinstadt im südlichen Oberbergischen Kreis, in einer Stunde in Köln oder Bonn, noch schneller in Siegen. Alle Schultypen sind fußläufig erreichbar.

Willst Du mehr wissen, bewirb Dich einfach oder frage bei einem Deiner möglichen Kollegen nach.

Pfarrer Dr. Sándor Károly Molnár (sandor\_karoly.molnar@ekir.de; 02291 921410) oder Pfarrer Thomas Seibel (thomas.seibel@ekir.de; 02291 921420).

P.S.: Wir haben übrigens diverse Mietwohnungen bzw. würden ein Pfarrhaus stellen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes haben.

Bewerbungen richtest Du bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach (superintendentur.anderagger@ekir.de) an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Waldbröl innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes.

Wir, die Gemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim suchen zur Wiederbesetzung der 2. Pfarrstelle zum 1. April 2025 eine Pfarrperson mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Die Gemeinde umfasst die Stadtteile Borbeck, Bochohl, Bergeborbeck und Vogelheim im Nordwesten von Essen. Zur Gemeinde gehören 7990 Gemeindemitglieder. Unterschiedliche Milieus, viele Familien mit Kindern sowie zahlreiche ältere Menschen prägen das Gesicht und die Ausrichtung der unierten Gemeinde. Neben zahlreichen Bildungseinrichtungen wie Grundschulen und weiterführenden Schulen aller Schulformen gibt es ein breites kulturelles Angebot. Borbeck verfügt über eine gute Wohn- und Lebensqualität, auch auf Grund seiner vielfältigen Grünanlagen.

Als Gemeinde wollen wir mit unserem Glauben nahe bei den Menschen im Stadtteil sein. Aus dieser Haltung heraus sind wir offen für Neues und feiern vielfältige Gottesdienste im Wechsel an unterschiedlichen Predigtstätten (an zwei Kirchen und einem ökumenischen Zentrum im Stadtteil Vogelheim). Wir freuen uns über eine breit aufgestellte Kirchenmusik von Kantorei bis Gospelchor. Des Weiteren bereichert eine Prädikantin die Arbeit in der Gemeinde. Bei den ehrenamtlich engagierten Gemeindemitgliedern gibt es eine hohe Identifikation mit Angeboten unserer Gemeinde.

Die Gemeinde unterhält verschiedenste Einrichtungen in eigener Trägerschaft: vier Kindertagesstätten (im ev. Kitaverband), zwei Jugendhäuser mit OT-Arbeit und Ferienangeboten sowie Kulturprogrammen und einen Jugendclub, ein interkulturelles Zentrum, Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung, einen Friedhof, Wohnstätten für Menschen mit Handicap und ein Altenheim. Mit diesen Einrichtungen ist die Gemeinde Arbeitgeberin von ca. 300 hauptberuflich Mitarbeitenden. Um die Gemeinde zukunftsfähig aufzustellen, gliedern wir derzeit einzelne Bereiche unter externer Beratung in Tochtergesellschaften aus.

Die Herausforderungen einer modern aufgestellten kooperativen Gemeindegearbeit und auch die Zusammenarbeit mit zwei Nachbargemeinden im Gestaltungsraum innerhalb der neuen Strukturen des Kirchenkreises Essen werden in den nächsten Jahren inhaltliche Schwerpunkte bilden.

Wir wünschen uns eine Person, die die Bereitschaft mitbringt, Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Wir haben positive Erfahrungen mit der Auflösung unserer Pfarrbezirke gemacht. Daher erwarten wir in besonderem Maße Teamfähigkeit. Sie arbeiten mit den beiden Kolleginnen (75 Prozent/100 Prozent) in der pfarramtlichen Grundversorgung in einem engen und vertrauensvollen Austausch. Sie feiern im Wechsel Gottesdienste und Amtshandlungen. Darüber hinaus arbeitet das Pfarrteam gabenorientiert in verschiedenen Arbeitsfeldern. Sie übernehmen in geteilter Verantwortung Leitungsfunktionen innerhalb der Gemeinde und die Führung von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Ein transparenter und wertschätzender Umgang miteinander ist uns wichtig.

Wir bieten Ihnen engagierte Kolleginnen, eine starke und vielfältig aufgestellte Gemeinde, wunderbare musikalische Unterstützung in den Gottesdiensten, Ehrenamtliche, die bereit sind, sich einzusetzen und weiterzubilden, ein Presbyterium, das offen ist für neue Ideen, eine gelebte Ökumene und in naher Zukunft auch ein neu gestaltetes Gemeindezentrum.

Sehr gerne helfen wir bei der Suche nach einer adäquaten Wohnung in Essen. Die Residenzpflicht kann unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen aufgehoben werden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten sechs Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über die Superintendentur des Kirchenkreises Essen (III. Hagen 39, 45127 Essen) an die Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Bochohler Straße 32, 45355 Essen.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung

- Pfarrerin Nele Winkel (0163 3714449)
- Pfarrerin Susanne Gutjahr-Maurer (0201 7291977)
- Dr. Andreas Döring (0201 61353343) (stellv. Vorsitzender)

Die Evangelische Kirchengemeinde Dormagen sucht zum 1. April 2025 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (m/w/d) für die Nachfolge eines dann pensionierten Kollegen. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Der Pfarrstelle ist der Bezirk II zugewiesen (Ortsteile Horrem, Hackenbroich und Delhoven).

Wer wir sind:

Wir sind eine eigenständige Gemeinde mit guter Wohn- und Lebensqualität. Sie umfasst zurzeit etwa 7500 Gemeindeglieder, die sich auf drei Pfarrbezirke verteilen. Die Bezirke sind unterschiedlich geprägt. Das Pfarrkollegium arbeitet einerseits in den jeweiligen Bezirken, nimmt aber auch gesamtgemeindliche Aufgaben wahr.

Es gibt zwei Pfarrstellen mit 100 Prozent Dienstumfang und eine weitere Stelle mit 100 Prozent Dienstumfang, die zur Hälfte mit der kreiskirchlichen Krankenhauseelsorge im Rheinland-Klinikum Dormagen beauftragt ist.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dormagen gehört zu den Kirchen der Reformation und sie verbindet als unierte Gemeinde Elemente aus lutherischer und reformierter Tradition. Auf regionaler Ebene ist Dormagen Teil des Kirchenkreises Gladbach-Neuss. Sie ist Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit auch Teil der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Gemeinde steht im Dialog mit Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften, zum Beispiel durch Mitarbeit im örtlichen Rat der Religionen, und den Nachbargemeinden. In Bereichen gemeinsamer Verantwortung ist sie zur Kooperation bereit.

Die Gemeinde im Netz: [www.ekd-online.info](http://www.ekd-online.info)

Die Gemeinde ist alleinige Gesellschafterin der Evangelischen Sozialwerk Dormagen gGmbH mit zehn Kitas und einem Jugendzentrum.

Wo wir sind:

Die Stadt Dormagen liegt zwischen den Großstädten Köln und Düsseldorf am linken Ufer des Rheins. Sie verfügt über eine ausgesprochen gute Infrastruktur mit ÖPNV, Bahnhof, Autobahnanbindung, Kindergärten und allen Schulformen sowie guten Einkaufsmöglichkeiten, Kultur- und Freizeitangeboten.

Zur Stadt Dormagen: [www.stadt-dormagen.de](http://www.stadt-dormagen.de)

Was wir bieten:

- ein abwechslungsreiches Gottesdienstangebot in drei Bezirken (klassische Gottesdienste, Kindergottesdienste, Themengottesdienste, Familiengottesdienste, Mitwirkung verschiedener Chöre in den Gottesdiensten),
- Gemeindegemeinschaften für unterschiedliche Interessenten,
- eine gute Zusammenarbeit im Pfarrkollegium,
- engagierte Ehrenamtliche,
- am Gemeindeleben interessierte Hauptamtliche im Evangelischen Sozialwerk,
- die Möglichkeit, entsprechend persönlicher Gaben und Interessen Akzente zu setzen und die besondere Gemeindegemeinschaft mitzugestalten,
- eine hochwertige kirchenmusikalische Arbeit,
- verschiedene musikalische und kulturelle Veranstaltungen,
- die Gebäude sind alle saniert,
- die Gemeinde ist finanziell gut aufgestellt.

Selbstverständlich ist für uns, dass es für Sie ein freies Wochenende im Monat gibt, dass Sie sich einen freien Tag in der Woche einrichten und dass die Arbeitszeit von im Schnitt 41 Stunden in der Woche Maßgabe ist.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung/Haus.

Für wen ist unsere Gemeinde interessant?

In unserer Gemeinde erleben wir – wie in vielen anderen Gemeinden auch – die Umbrüche und Abbrüche volkskirchlichen Lebens und wünschen uns innovative, neu einladende Formen von Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft.

Sie treffen in unserer Gemeinde Mitarbeitende mit dem starken Willen, Anknüpfungsmöglichkeiten am kirchlichen Leben zu bieten, mit Gestaltungswillen in diesem Umbruch und mit viel Freude am gemeinsamen gemeindlichen Leben, in Aufbruchsstimmung. Insbesondere für das Thema „Kinder, Jugendliche und junge Familien“ wünschen sich Ehrenamtliche eine hauptamtliche Pfarrperson, die sich an dieser Stelle weiter und vertieft engagiert.

Es gibt in der Gemeinde den deutlichen Willen, sich selbst nicht genug zu sein, sondern sich in das Gemeinwesen einzubringen und sich zunehmend zu verbinden. Das Evangelische Sozialwerk ist inzwischen der größte Träger von Kitas im Stadtgebiet. Die Gemeinde steht in gutem Kontakt zu örtlichen Vereinen und Institutionen.

Mit all dem ist die Gemeinde sehr attraktiv für Bewerber\*innen, die gewachsene Strukturen schätzen und motiviert sind, darauf aufbauend neue Ideen mitverantwortlich zu entwickeln und umzusetzen.

Was wir uns wünschen:

- eine lebendige und alltagstaugliche Verkündigung,
- die Weiterentwicklung und Gestaltung kreativer Gottesdienste, insbesondere von Familien- und Kindergottesdiensten,
- eine enge Verzahnung mit den Kindertagesstätten des Evangelischen Sozialwerks,
- die Fähigkeit Menschen wahrzunehmen und seelsorgerlich zu begleiten,
- Gottesdienste und Seelsorge in den Altenheimen im Gemeindegebiet,
- den Kontakt mit den Schulen,
- ein offenes und kontaktfreudiges Engagement für unser Gemeindeleben, auch über interaktive Medien,
- dass Sie gerne im Team arbeiten,
- dass Sie mit uns die Herausforderungen des Strukturwandels innerhalb der Kirche angehen und im Respekt vor gewachsenen Strukturen auch nach neuen Wegen suchen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200 in 41236 Mönchengladbach an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen, Herrn Hartmut Belitz, Ostpreußenallee 1, 41539 Dormagen, richten, der für Rückfragen ([hartmut.belitz@ekir.de](mailto:hartmut.belitz@ekir.de) – Tel. 02133 477967) ebenso zur Verfügung steht wie Pfarrer Frank Picht ([frank.picht1@ekir.de](mailto:frank.picht1@ekir.de) – Tel. 02133 41780)

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Der Kirchenkreis Moers besetzt durch Wahl der Kreissynode im November 2024 die 11. kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“. Der Kirchenkreis Moers besteht aus 21 Kirchengemeinden in der alten Grafschaft Moers mit zurzeit 31,25 Gemeindepfarrstellen und sieben kreiskirchlichen Pfarrstellen (einschließlich der hier ausgeschriebenen). Zurzeit gehören ihm 82.000 Mitglieder an.

Die Kirchengemeinden sind in sechs Regionen aufgeteilt und organisiert. Diese bilden Räume zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bis hin zu möglichen Fusionen. Die Regionen wirken an den wesentlichen Themen des Kirchenkreises mit und nehmen z. B. Einfluss auf die Umsetzung der Pfarrstellenkonzeption. Außerdem haben sie im Rahmen der kirchlichen Personalplanung Antragsrecht.

Die Aufgaben der Superintendentin/des Superintendenten ergeben sich aus Artikel 51 der Kirchenordnung. Darüber hinaus vertritt sie/er den Kirchenkreis als Mehrheitsgesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Grafschafter Diakonie gGmbH – Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers. Eine wichtige Aufgabe der/des künftigen Stelleninhaberin/Stelleninhabers wird es sein, die unterschiedlichen Prägungen und Lebensweisen der Gemeinden des Kirchenkreises synodal zusammenzuführen.

Zurzeit beschäftigt sich der Kirchenkreis intensiv mit der Umsetzung der synodalen Pfarrstellenkonzeption ab 2026 in den einzelnen Regionen, mit der kirchenkreisweiten Umsetzung des Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt und mit der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis. Darüber hinaus sind die sinkenden Mitgliederzahlen ein Thema auf der Suche nach neuen Formen von Kirche und kirchlichem Zusammenleben. Auch die Gebäudebedarfsplanung mit anschließender nachhaltiger energetischer Sanierung von erhaltenswerten Gebäuden in den Kirchengemeinden zwecks Umsetzung der Vorgaben zur Erlangung der Treibhausneutralität beschäftigt den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden im Moment sehr. Hierzu ist ein größeres Projekt gestartet worden.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Kirchenkreises liegen zusammen mit der kreiskirchlichen Einrichtung des „Neuen Evangelischen Forums“ in den Bereichen: Erwachsenenbildung, Evangelisches Familienbildungswerk, Synodale Kinder- und Jugendarbeit. Die Einrichtung wird derzeit neu strukturiert und dieser Transformationsprozess ist eng zu begleiten.

Gemeinsam mit dem Kirchenkreis Duisburg unterhält der Kirchenkreis Moers die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe/Partnerschafts- und Lebensfragen sowie für Schwangerschaftskonflikte. Mit den vier Nachbarkirchenkreisen Duisburg, Dinslaken, Kleve und Wesel verbindet den Kirchenkreis ein gemeinsames Schulreferat. Die Notfallseelsorge in den Kommunalkreisen Wesel und Kleve wird ökumenisch in Kooperation mit den Kirchenkreisen Dinslaken, Kleve und Wesel unter der Geschäftsführung des Kirchenkreises Moers wahrgenommen.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Anstellungsfähigkeit einer Gliedkirche der EKD besitzt.

Bei Rückfragen stehen Ihnen der Synodalassessor, Pfarrer Matthias Immer, matthias.immer@ekir.de, sowie die KSV-Synodalältesten Dirk Kamann, dirk.kamann@ekir.de, und Rüdiger Erbe, ruediger.erbe@ekir.de, als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach

dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Synodalassessor des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Matthias Immer, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, oder per E-Mail an [superintendentur.moers@ekir.de](mailto:superintendentur.moers@ekir.de) zu richten.

PfarrerIn für die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis An Nahe und Glan für Seelsorge und Bildungsarbeit in der Stiftung kreuznacher diakonie (m/w/d)

Im Kirchenkreis An Nahe und Glan ist die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle (100 Prozent) für Seelsorge und Bildungsarbeit in der Stiftung kreuznacher diakonie zeitnah zu besetzen.

Sie erwartet:

- einer der größten Gesundheits- und Sozialanbieter – bei rund 6800 Mitarbeitenden,
- ein multiprofessionelles Team aus DiakonInnen, Pfarrerpersonen und Mitarbeitenden im Geistlichen Leben,
- Freiräume für eigene Ideen – in einem inspirierenden Umfeld,
- eine anerkennende Unternehmenskultur – mit über 130 Jahren Tradition.

Wir suchen für die Seelsorge und Bildungsarbeit in der Region Hunsrück-Nahe eine Pfarrperson/ein Pfarrerehepaar ab dem 1. Oktober 2024 im vollen oder geteilten Dienstumfang.

Wir

- sind ein Team, das seinen Sitz im Mutterhaus der Stiftung kreuznacher diakonie in Bad Kreuznach hat,
- das vertrauensvoll und wertschätzend zusammenarbeitet,
- bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit im Bereich der Seniorenhilfe und Behindertenhilfe,
- bieten attraktive und flexible Arbeitszeiten und eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der von der Landessynode beschlossenen 41-Stunden-Woche,
- begleiten Sie in Ihrer professionell-fachlichen Entwicklung und achten auf regelmäßige Fortbildungen.

Als Mitglied im Team des Bereichs Diakonik-Ethik-Seelsorge

- sind Sie für Gottesdienste und Seelsorge in vier Einrichtungen der Seniorenhilfe und einer Einrichtung der Behindertenhilfe zuständig,
- bieten Seminare im Bereich Ethik für Mitarbeitende an,
- wirken mit an diakonischen Bildungsgängen,
- gestalten Gottesdienste im Kirchenjahr der Diakoniegemeinde am Standort Bad Kreuznach,
- steht ein gemeinsam genutzter Dienstwagen zur Verfügung.

Sie

- bringen günstigenfalls Erfahrungen in der Arbeit mit Senioren und Menschen mit Behinderung mit,
- haben eine seelsorgliche Ausbildung oder sind bereit diese zu erwerben,
- haben Erfahrung in der Erwachsenenbildung und im Seminargeschehen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus,

Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, superintendentur.nahe-glan@ekir.de, an den Kreissynodalvorstand zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Leiter des Bereichs Diakonik-Ethik-Seelsorge, Pfarrer Michael May, Tel. 0671 605-3244 und die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Tel. 0671 251-128.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Gahlen sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

#### Kirchenmusiker/in (m/w/d)

mit 19,5 Stunden pro Woche (50-Prozent-Stellenumfang).

Wir sind eine Gemeinde mit zwei Bezirken: In der historischen Dorfkirche in Schermbeck-Gahlen ist eine barocke Breilorgel mit 13 Registern und 2 Manualen und in der Friedenskirche im Stadtteil Dorsten-Hardt steht eine Steinmannorgel von 1989 mit 14 Registern und 2 Manualen für Sie bereit.

Darüber hinaus sind in beiden Gemeindehäusern Schimmel-Klaviere, Stage-Pianos sowie weitere Instrumente vorhanden.

Die Kirchengemeinde Gahlen unterteilt sich in zwei Gebiete entlang der Lippe und dem Weser-Datteln-Kanal: Der dörfliche Teil mit den Dörfern Gahlen, Besten und Östrich und in einen städtischen Teil, der Hardt, die kommunal zu Dorsten gehört. Alle Schulen sind vor Ort. Es bestehen zahlreiche Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Eine sehr gute Anbindung ans Ruhrgebiet besteht durch die nahe gelegenen Autobahnen A31 und A3.

Wir wünschen uns ein/n engagierte/n Kirchenmusiker/in für den Orgeldienst in beiden Kirchen und für die musikalische Begleitung von Hochzeiten, Beerdigungen und Taufen. Außerdem freuen wir uns auf Ihre musikalischen Projekte. Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche sowie ein Bachelor-Abschluss „Evangelische Kirchenmusik“ oder ein Diplom „Kirchenmusik“ (B-Prüfung), gern auch mit popularmusikalischer Ausrichtung oder Zusatzqualifikation.

Wir ermuntern ausdrücklich auch C-Kirchenmusiker/-innen mit entsprechendem Profil und Interessen zur Bewerbung.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF mit allen Zusatzleistungen. Eine Dienstwohnung kann auf Wunsch in Gahlen gestellt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 1. August 2024 per E-Mail als PDF-Datei an gahlen@ekir.de senden. Bei Fragen oder für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Reinhard Harfst, Tel. 02362 41373, oder reinhard.harfst@ekir.de.

Eine persönliche Vorstellung ist geplant für den 22. August 2024; die musikalische Vorstellung könnte am 5. September 2024 stattfinden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Die Ev. Kirchengemeinde Grevenbroich (Rhein-Kreis Neuss) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

#### A- oder B-Kirchenmusiker/in (m/w/d)

(Master oder Bachelor Ev. Kirchenmusik) für ihre A-Stelle (100 Prozent, unbefristet).

Grevenbroich liegt zwischen Düsseldorf, Mönchengladbach und Köln. Zur Gemeinde zählen ca. 6000 Gemeindemitglieder, zwei Gemeinde-Pfarrstellen, eine Schulpfarrstelle und vier Predigtstätten. Der\*die hauptamtliche Kirchenmusiker\*in wird durch nebenamtliche Kräfte und Sekretariatsstunden sowie angenehme Arbeitsatmosphäre unterstützt. Die Kirchenmusik gehört neben den Jugendzentren zu den Schwerpunkten der Gemeindegemeinschaft.

Musikalisches Zentrum ist die Christuskirche Stadtmitte mit Hauptorgel im Altarraum (III/P, 29 Register, 2 Schwellwerke, MIDI-Klangerweiterung, Kreienbrink 1997) und Hofbauer-Orgel (II/P, 12 Register, historische Stimmung) für Chorbegleitung und Unterricht auf der geräumigen Chor-Empore. Im abteilbaren Chorsaal-Bereich der Kirche befinden sich Flügel und Bibliotheken für Kantorei und Posaunenchor, ferner ein Klavier im Gemeindegemeinschaftssaal. Für die Arbeit der Kinder- und Jugendkantorei stehen ein separater Chorraum, umfangreiches Orff-Instrumentarium, Keyboards und Verstärkeranlage zur Verfügung.

In den drei weiteren Kirchen und Gemeindezentren stehen einmanualige Pfeifenorgeln mit angehängtem Pedal und Schleifenteilung sowie jeweils ein Klavier.

Die Gemeinde sucht eine\*n engagierte\*n Kirchenmusiker\*in, der\*die insbesondere die umfangreiche musikalische Arbeit mit derzeit über 100 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fortführt. Diese umfasst eine gegliederte Chorarbeit mit mehrstufiger Kinder-, Jugend- und Erwachsenenkantorei mit Probentätigkeiten, Chorwochenenden und Chortourneen mit Musik verschiedener Stilrichtungen in Gottesdiensten und Konzerten.

Zum Dienstauftrag gehören außerdem Organistendienst in den Gottesdiensten, Koordination mit den nebenberuflichen Organist\*innen und Organisation der Pflege der Instrumente.

Möglichkeiten weiterer künstlerischer Entfaltung durch Konzerte an der Orgel und mit anderen Instrumenten (Reihe „Orgel plus...“) oder Übernahme der Bläserchorleitung sind ebenfalls gegeben.

Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeitende/n, der/die die großen Chancen der Kirchenmusik in stilistischer Vielfalt in der Gemeinde erkennt und mit Begeisterung fortführt und weiterentwickelt, und sind gespannt auf neue Impulse. Für die Arbeit stehen finanzielle Mittel der Gemeinde und zweier unterstützender Förderkreise zur Verfügung.

Die Eingruppierung ist je nach Voraussetzung bis zu EG 14 möglich. Anstellungsvoraussetzungen sind einer der o.g. Abschlüsse und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Auskünfte gerne bei: Kreiskantor Karl-Georg.Brumm@ekir.de, 02181 499765, und bei der Assistentin für Kirchenmusik, Heike.Titzer@web.de, 0151 1064 9661. Auskünfte auch über unsere Webseiten [www.grevenbroich.ekir.de](http://www.grevenbroich.ekir.de) und <https://ev-kirchenmusik-grevenbroich.blankmusic.org>.

Bewerbungen bitte bis zum 31. August 2024 an die Ev. Kirchengemeinde Grevenbroich, Graf-Kessel-Straße 9, 41515 Grevenbroich, oder an [Grevenbroich@ekir.de](mailto:Grevenbroich@ekir.de). Bewerbungsgespräche sind für den 9. September 2024, die musikalische Vorstellung für den 23. September bzw. 30. September 2024 vorgesehen.

Wir, die Ev. Begegnungsgemeinde Köln, suchen ab dem 1. September 2024 eine\*n Kirchenmusiker\*in (B-KiMu) (m/w/d) (75 Prozent).

Wir freuen uns auf eine Musikerin oder einen Musiker, die oder der neben der Leidenschaft zur klassischen Kirchenmusik auch offen ist für moderne Musikrichtungen.

#### Wir erwarten:

- musikalische Gestaltung der Gemeinde- und Schulgottesdienste sowie bei Amtshandlungen, wie Taufen und Trauungen,
- Ausbau und Leitung der Kinderchorarbeit,
- Leitung des Gemeindechors und des Gospelchors,
- Leitung eines Kammerorchesters und des Posaunenchores,
- Durchführung von zwei bis drei Konzerten pro Jahr,
- Koordination und Verantwortung aller kirchenmusikalischen Aktivitäten der Gemeinde sowie Abstimmung im Leitungsteam und im Kirchenkreis.

#### Wir bieten:

- eine musikliebende und aufgeschlossene Kirchengemeinde,
- eine gute Orgel der Firma Weyland III/P 9 in der 2022 neu errichteten Erlöserkirche in Köln-Weidenpesch,
- eine gute Orgel der Firma Peter II/P 29 in der Immanuelkirche in Köln-Longerich,
- einen Flügel, Klaviere, ein E-Piano,
- neue und interessante Räumlichkeiten, gute Probenräume,
- einen Etat für Kirchenmusik und eigene Ideen,
- eine Festanstellung mit allen tariflichen Vorteilen (BAT-KF),
- freie Wochenenden nach Absprache,
- die Möglichkeit, Musikunterricht zu erteilen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir ein abgeschlossenes Studium der Ev. Kirchenmusik (Bachelor oder Master) sowie die Mitgliedschaft einer Gliedkirche der Ev. Kirche. Student\*innen, deren Abschluss noch ansteht, mögen sich bitte auch bewerben.

Die Begegnungsgemeinde gehört zum Kirchenkreis Köln-Nord ([www.kkk-nord.de](http://www.kkk-nord.de)), ab 2026 zum neuen Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch. Alle Schularten befinden sich vor Ort. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie unter <https://begegnungsgemeinde.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Susanne Zimmermann ([susanne.zimmermann@ekir.de](mailto:susanne.zimmermann@ekir.de)), Pfarrer Markus Zimmermann ([markus.zimmermann@ekir.de](mailto:markus.zimmermann@ekir.de)) bzw. an Kreiskantor Thomas Pehlken ([thomas.pehlken@ekir.de](mailto:thomas.pehlken@ekir.de)).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte per E-Mail ([bewerbung.kirche-koeln@ekir.de](mailto:bewerbung.kirche-koeln@ekir.de)) bis zum 10. August 2024 an die Ev. Begegnungsgemeinde Köln, c/o Ev. Kirchenverband Köln und Region, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

In der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen (Rheinland) ist zum 1. Mai 2025 die B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand eintritt.

Zur Emmaus-Kirchengemeinde gehören die drei Stadtteile Alstaden, Lirich und Buschhausen mit insgesamt ca. 9600 Gemeindegliedern. Die Kirchenmusik wird als wichtiges Arbeitsfeld in Verkündigung, Kulturangebot und nachhaltigem Gemeindeaufbau inmitten einer breiten Gemeindearbeit betrachtet. Zum Kirchenmusikteam gehören auch zwei nebenamtliche Organisten und ein nebenamtlicher Chorleiter.

#### Zu Ihrem Dienstauftrag gehören:

- Orgeldienst bei Gottesdiensten und Kasualien (keine Beerdigungen),
- Weiterführung der Kinderchorarbeit mit jährlichem Kindermusical und musikalischem Krippenspiel,
- jährliche Kinder- und Jugendsingwoche für 9–17-Jährige mit Aufführung,
- musikpädagogische Arbeit in unseren beiden Kindertageseinrichtungen,
- Leitung der Alstadener Kantorei (ca. 25 Pers.) mit jährlichem (Advents-)Konzert,
- ein Orgelkonzert im Jahr,
- organisatorische Betreuung gelegentlicher „Gastkonzerte“.

Darüber hinaus können gerne eigene Arbeitsinteressen eingebracht werden, z.B. Flötenensemble (vorhanden), Band (Projektband vorhanden), Blechbläser o. a.

#### Wir bieten:

- in der Ev. Kirche Alstaden eine Ott-Orgel (1971; 32/III), in der Pauluskirche Lirich eine Walcker-Orgel (1952; 31/II - 2023 saniert), in der Lutherkirche Buschhausen eine Peter-Orgel (1964; 27/III),
- Klaviere, E-Piano und Keyboard als Probeninstrumente, PA und Orff-Instrumentarium,
- durch unsere Gottesdienststruktur über das Quartalswochenende hinaus freie Sonntage,
- eine vielfältige Chorarbeit unterschiedlicher Generationen in der stilistischen Bandbreite von Klassik bis Pop,
- Entgelt nach BAT-KF sowie eine zusätzliche Altersvorsorge (KZVK).

#### Anstellungsvoraussetzungen:

Bachelor-Abschluss Evangelische Kirchenmusik oder B-Prüfung Evangelische Kirchenmusik, Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und den weiteren Mitarbeitenden der Gemeinde sowie in der Kirchenmusiklandschaft und Kulturszene Oberhausens.

Auskünfte erteilen: Pfarrerin Petra Gunkel (Tel. 0208 8484631, [p.gunkel@emmaus-ob.de](mailto:p.gunkel@emmaus-ob.de)) und Kreiskantor Danny Neumann (Tel. 01711511235, [danny\\_sebastian.neumann@ekir.de](mailto:danny_sebastian.neumann@ekir.de)).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 11. September 2024 an das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde, z.Hd. Pfarrerin Petra Gunkel, Duisburger Str. 333, 46049 Oberhausen, oder an [gemeindebuero@emmaus-ob.de](mailto:gemeindebuero@emmaus-ob.de).

**Literaturhinweise:**

**Architekturpreis 2023**, Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abteilung 5, Dezernat 5.2; Redaktion: Ingrid Daniel. Düsseldorf 2024, 39 Seiten

**Evangelisch Leben hält Kirche agil** 1904 – 1934 – 1964 – 2024, Evangelischer Kirchenverband Köln und Region, Konzeption und Redaktion: Arbeitsgruppe Ausstellung 2024. Köln 2024, 23 Seiten, Illustrationen, Karten

Attraktive Fremdheit Gottes. **Das Ökumenische Bekenntnis von Nizäa-Konstantinopel** (325–2025), ausgelegt von Mitgliedern des Altenberger Ökumenischen Gesprächskreises, herausgegeben von Hans-Georg Link und Josef Wohlmuth, mit einem Geleitwort von Heinrich Bedford-Strohm. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt; Paderborn: Bonifatius 2024, 287 Seiten. ISBN: 978-3-374-07583-6; 978-3-98790-049-5

Jos de Weerd: Ein Herzog als Reformier? **Die Religionspolitik Karls von Geldern** (1467–1538) = Een hertog als hervormer? De religiepolitiek van Karel van Gelre (1467–1538), herausgegeben von Gerd Halmanns und Beate Sturm. Geldern: Verlag des Historischen Vereins für Geldern und Umgegend e.V. 2024, 71 Seiten, Illustrationen (Vorträge zum Karl-Heinz-Tekath-Förderpreis 2023). ISBN: 978-3-921760-60-4

Ebba Hagenberg-Miliu: Verehrt, geschätzt - oder gefürchtet. **Geschichten am Grab Prominenter auf Godesberger Friedhöfen**. Bonn: Kid Verlag 2024, 112 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-949979-62-0

**60 Jahre Nes Ammim**. Der Weg zum Dialog 1963 | 2023, Herausgeber: Nes Ammim Deutschland e.V., Peter Noack. Düsseldorf 2023, 76 Seiten, Illustrationen

**Viktoriaerschule Aachen 1870–2020**. Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum, Herausgeber: Viktoriaerschule Aachen und Verein der Förderer und Freunde der Viktoriaerschule; Redaktion: für die Schulgeschichte und den Dokumentationsteil: Hans-Jürgen Serwe, für die übrigen Beiträge: Dr. Gerd Kattage, Dr. Karl-Wilhelm Schmidt. Aachen 2023, 287 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-00-077255-9





**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKiR.de](mailto:KABL.Redaktion@EKiR.de).

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementpreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diramondo.de](http://www.diramondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---